
Allgemeine Grundsätze für den Aufenthalt in der Schule Schloss Stein e.V.

Anschrift:
Schule Schloss Stein e.V.
Schlosshof 1
D-83371 Stein a. d. Traun

Tel. 086 21 / 80 01 - 114
Fax 086 21 / 80 01 - 110
www.schule-schloss-stein.de
e-Mail: info@schule-schloss-stein.de

Inhalt	Seite
1. Aufnahme	5
1.1 Allgemeine Voraussetzungen	
1.2 Schulische Voraussetzungen	
1.3 Aufnahmevertrag	
1.4 Erziehungsgrundsätze	
1.5 Probezeit	
2. Kosten	7
2.1 Internats- und Schulkostenumlage	
2.2 Nebenkosten	
2.3 Anmeldegebühr und Kaution	
3. Stipendien	8
4. Persönliche Ausstattung	9
5. Versicherungen und Haftung	9
6. Ferien, Beurlaubungen, Besuche	10
6.1 Ferien und Wochenenden	
6.2 Außerordentliche Beurlaubungen	
6.3 Besuche	
7. Ärztliche Versorgung	11
8. Außerordentlicher Unterricht	12
8.1 Nachhilfe	
8.2 Nachführungen	
9. Aufnahmevertrag und Allgemeine Grundsätze	12

1. Aufnahme in die Schule Schloss Stein e.V.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Schule Schloss Stein e.V. ist ein staatlich anerkanntes sprachliches und wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium für Jungen und Mädchen. Träger ist der gemeinnützige eingetragene Schulverein »Schule Schloss Stein e.V.«.

Das Gymnasium führt die Jahrgangsstufen 5–13 bzw. ab 2012 5–12; die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab. Alle Zeugnisse sind gleichwertig mit Zeugnissen einer öffentlichen Schule.

Aufnahme in die Schule Schloss Stein e.V. finden körperlich und psychisch gesunde, charakterlich zuverlässige Jungen und Mädchen, von denen angenommen werden kann, dass sie den gestellten Anforderungen in Schule und Heim gerecht werden können. Konfession und Nationalität spielen bei der Aufnahme keine Rolle. Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass die Schülerin/der Schüler selbst in die Schule Schloss Stein aufgenommen werden will.

Der Eintritt erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres; bei besonderen Umständen ist ein Eintritt auch während des Schuljahres möglich. Die persönliche Vorstellung der Eltern und des aufzunehmenden Kindes ist unbedingt nötig. Zur endgültigen Aufnahme wird eine schriftliche Darstellung des bisherigen Entwicklungsganges sowie die Vorlage des letzten Jahreszeugnisses im Original erbeten.

1.2 Schulische Voraussetzungen

Für Aufnahme und Versetzung gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern.

Spätestens beim Eintreffen des Kindes benötigt das Schulsekretariat folgende Unterlagen:

- letztes Jahreszeugnis (im Original)
- Geburtsurkunde
- ärztliches Gesundheitszeugnis
- Bescheinigung über bisherige Impfungen
- Krankenscheinheft mit Versicherungsnummer
- Anschrift der Krankenversicherung.

1.3 Aufnahmevertrag

Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt durch den Abschluss unseres Aufnahmevertrages. Dieser Vertrag ist von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit hat die Schülerin/der Schüler den Aufnahmevertrag selbst mit zu unterzeichnen.

1.4 Erziehungsgrundsätze

Mit der Unterzeichnung des Vertrages geben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu den Erziehungsgrundsätzen der Schule Schloss Stein e.V. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichten sich ausdrücklich, ihre Kinder bei der Einhaltung der Heimordnung zu unterstützen.

1.5 Probezeit

Als Probezeit in der Schule Schloss Stein e.V. gelten die ersten 6 Monate.

2. Kosten

2.1 Internats- und Schulkostenumlage

Für die Kostenrechnung der Schule Schloss Stein ist das Schuljahr vom 1. September bis 31. August eine Wirtschaftseinheit. Die Internats- und Schulkostenumlage wird deshalb als Jahrespauschale errechnet, die in monatlichen Raten im Voraus zahlbar ist. Sie deckt zusammen mit den Zuschüssen des Freistaates Bayern und den Mitteln aus dem Stipendienfonds des Vereins der Freunde und Förderer der Schule Schloss Stein die Fixkosten von Internat und Schule. Die Höhe der Internats- und Schulkostenumlage ist dem jeweils gültigen Informationsblatt zu entnehmen bzw. wird spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich fixiert.

Eine Änderung der Internats- und Schulkosten wird schriftlich mitgeteilt; sie gilt auch ohne weitere vertragliche Vereinbarungen während der Vertragsdauer als genehmigt. Die geänderten Preise gelten ab dem 1. des Monats, der auf die Beschlussfassung des zuständigen Kuratoriums folgt, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

Die Zahlungen sind grundsätzlich für die gesamte Wirtschaftseinheit zu entrichten, also auch für die Ferienzeiten und sonstigen Abwesenheiten. Dieser Berechnungszeitraum gilt auch für Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Abiturjahrgangs. Die Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers von der Schule Schloss Stein, auch in Krankheits- und sonstigen unverschuldeten Fällen, ergibt während der Dauer des Vertrages keinen Anspruch auf Minderung der Internats- und Schulkostenumlage.

Rechnungsstellung erfolgt zum 1. des Monats; alle angefallenen Nebenkosten werden im nachhinein eingefordert und sind getrennt aufgeführt. Bei jährlicher Zahlung der Internats- und Schulkostenumlage im Voraus wird ein Nachlass gewährt.

2.2 Nebenkosten

Die individuell unterschiedlichen Nebenkosten werden auf einem für jedes Kind geführten Anlagenkonto gebucht und gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich hierbei um Ausgaben für Schulbücher und Lernmittel, für Materialverbrauch beim Werkunterricht, für sonstige Anschaffungen, wie z.B. Sportartikel, für Reparaturen von Kleidung, Reinigung der persönlichen Wäsche, Medikamente, Unfallversicherungsprämien, für Ausflüge, Theater, Konzerte, Skikurse, Tanzstunden, für Taschen- und Reisegeld, Post- und Telefongebühren u. ä.

2.3 Anmeldegebühr und Kautio

Bei Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist eine Kautio zu hinterlegen. Zudem ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Nähere Informationen sind dem Kostenblatt zu entnehmen.

3. Stipendien

Mit Unterstützung der Stipendienstiftung Stein können an der Schule Schloss Stein aus Spenden und Zuschüssen Teilstipendien vergeben werden. Alle Stipendienanträge werden grundsätzlich an die Stipendienstiftung Stein gerichtet. Der Stipendienausschuss der Stipendienstiftung Stein entscheidet über die Vergabe der Teilstipendien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Teilstipendiums besteht nicht. Eltern oder Erziehungsberechtigte von Stipendienempfängern sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Einkommens- und Vermögenslage der Schule Schloss Stein umgehend schriftlich mitzuteilen. Grundsätzlich wird jedes Teilstipendium jeweils für ein Jahr genehmigt. Die für die Genehmigung notwendigen Unterlagen sind bis zum 15. November jeden Jahres neu einzureichen, da sonst die Zusage für ein Teilstipendium zum Ende des Kalenderjahres erlischt.

4. Persönliche Ausstattung

In Stein besteht Schulkleidungspflicht. Neben der Grundausrüstung sind für die internen Schülerinnen und Schüler die Schulblazer verbindlicher Teil der Ausstattung; bei Tageschülerinnen/-schülern wird der Blazer nur empfohlen.

Während der Unterrichtszeit dürfen keine abgewetzten, ausgewaschenen, ausgefranst und zerschlissenen Blue Jeans, keine übergroßen Hosen und sog. Cargohosen und auch keine bauchfreie Kleidung getragen werden; ebenso ausgeschlossen sind Sportschuhe und sog. Flip-Flops.

Für Konzert- und Theaterbesuche, Candlelight Dinner etc.: Elegante Kleidung bzw. Schulblazer.

Außerdem sind mitzubringen:

- ein Kopfkissen und die gewohnte Bettdecke - **waschbar!**, dreimal Bettwäsche,
- Handtücher, ein Wäschebeutel, Waschzeug, komplettes Schuhputzzeug, feste Wanderschuhe und ein Trainingsanzug.

Wir empfehlen dringend, die Wäsche mit gestickten Wäscheetiketten zu zeichnen - keine Wäschetinte benutzen!

5. Versicherungen und Haftung

Alle Schülerinnen und Schüler müssen in einer Krankenkasse versichert sein. Sofern nicht bereits ein Versicherungsverhältnis besteht, etwa im Rahmen einer Familienversicherung der Eltern, ist die Schule Schloss Stein beim Abschluss einer Krankenversicherung behilflich.

Durch Gesetz sind alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen während des Unterrichts gegen Unfall versichert. Ansprüche auf Versicherungsschutz richten sich allein nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gegen Unfälle während der Freizeit sind alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Gruppenvertrages versichert. Die anfallenden Versicherungsprämien werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Schule Schloss Stein übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die sich durch Verschulden von Schülerinnen/Schülern ereignen; die Haftung hierfür liegt einzig bei den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schülern.

Der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung für die Schülerin/des Schülers wird nachdrücklich empfohlen.

Für Gegenstände einer Schülerin/eines Schülers in der Schule oder im Heim kann keinerlei Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Verlassen der Schule Schloss Stein.

6. Ferien, Beurlaubungen, Besuche

6.1 Ferien und Wochenenden

Unsere Ferien decken sich mit geringfügigen Abweichungen mit denen der staatlichen Gymnasien in Bayern. In den Ferien ist die Schule Schloss Stein geschlossen.

Verbindliche Grundlage für die Ferien- und Wochenendplanung ist der jeweils aktuelle Jahresplaner. Hier sind auch die pädagogisch wichtigen Gemeinschaftswochenenden im Internat und die Heimfahrtswochenenden definiert.

Für unsere Planung ist es unerlässlich, dass uns Beurlaubungswünsche so frühzeitig mitgeteilt werden, dass sie spätestens 3 Tage vor dem Beurlaubungstermin bei uns eingegangen sind.

Um den gemeinsamen Wochen- und Jahresrhythmus zu leben, sind Abmeldungen an Gemeinschaftswochenenden nicht möglich und an Heimfahrtswochenenden nicht erforderlich. Für reguläre Wochenenden gilt: Heimfahrt Samstag nach dem Unterricht bis Sonntagabend (siehe Tagesplan).

6.2 Außerordentliche Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung, längere Beurlaubungen müssen über die Schulleitung bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden.

Erforderlich hierfür ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

6.3 Besuche

Besuche in der Schule Schloss Stein sollen sich in Grenzen halten. Sie sind mit der Heimleitung abzusprechen und grundsätzlich auf den Samstagnachmittag zu beschränken.

7. Ärztliche Versorgung

Die Schule Schloss Stein sorgt für die notwendige ärztliche Versorgung und ärztliche Betreuung.

Diätkost kann nur in ärztlich festgestellten Sonderfällen gewährt werden. Die Verordnung muss dabei zeitlich begrenzt sein. Zusätzliche Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Kostenpflichtige Drogentests können nach dem Zufallsprinzip und natürlich bei Verdachtsmomenten von der Heimleitung beschlossen und durchgeführt werden.

8. Außerordentlicher Unterricht

8.1 Nachhilfe

Sofern sich in dem einen oder anderen Fach, hauptsächlich nach dem Neueintritt einer Schülerin/eines Schülers Kenntnislücken zeigen, kann nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Nachhilfeunterricht erteilt werden. Nachhilfeunterricht wird gesondert in Rechnung gestellt.

8.2 Nachführungen

Bei Wechsel der Fremdsprachenfolge oder bei Nichterteilung eines bestimmten Unterrichtsfaches an der vorher besuchten Schule kann ein sogenannter Nachführungsunterricht gegeben werden. Der Nachführungsunterricht ist nicht in der zu entrichtenden Internats- und Schulkostenumlage enthalten und wird gesondert berechnet.

9. Aufnahmevertrag und Allgemeine Grundsätze

Neben den hier aufgeführten Regeln und Grundsätzen gelten die Bestimmungen des Aufnahmevertrages sowie die ergänzenden Ausführungen der jeweiligen Rundschreiben an die Eltern.